

Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit

Für den öffentlichen und privaten Sektor praxisnah erklärt



Digitale Barrierefreiheit bedeutet, digitale Inhalte und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie von allen Menschen genutzt werden können, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten oder Einschränkungen. Das betrifft zum einen den öffentlichen Bereich, der durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0 auf Bundesebene bereits klare Vorgaben umsetzen muss.

In den Ländern gelten eigene landesrechtliche Bestimmungen, die sich in einigen Ländern ganz oder teilweise auf das BGG und die BITV 2.0 beziehen. Zum anderen betrifft es auch viele privatwirtschaftliche Anbieter, die mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) zunehmend verpflichtet sind, ihre digitalen Angebote barrierefrei zu gestalten.

Digitale Barrierefreiheit ist somit kein Nischenthema, sondern ein zentrales Qualitätskriterium und eine rechtliche Vorgabe, in der Verwaltung ebenso wie in der Wirtschaft. Ob kommunale Website oder Onlineshop: Wer digitale Teilhabe sicherstellt, erfüllt nicht nur gesetzliche Vorgaben, sondern handelt im Sinne aller Nutzenden und stärkt Vertrauen und Reichweite.

Unter anderem profitieren davon:

- » **Öffentliche Stellen**, die durch barrierefreie digitale Angebote ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllen und zugleich Inklusion aktiv vorantreiben.
- » **Unternehmen**, die durch barrierefreie Gestaltung neue Kundengruppen erschließen, die Nutzererfahrung verbessern und rechtliche Anforderungen erfüllen.

Vorteile der Barrierefreiheit für alle Akteure

- » **Erweiterung der Zielgruppe:** Menschen mit Beeinträchtigungen, ältere Personen und andere Menschen mit spezifischen Bedürfnissen werden besser erreicht.
- » **Verbesserte Nutzungserfahrung:** Barrierefreiheit erhöht die allgemeine Benutzerfreundlichkeit digitaler Angebote.
- » **Positive Außenwirkung:** Ob öffentlicher Dienstleister oder Unternehmen, gelebte Barrierefreiheit steht für Verantwortung und Inklusion.
- » **Wettbewerbs- und Standortvorteile:** Wer frühzeitig handelt, positioniert sich vorausschauend und rechtssicher.
- » **Rechtliche Klarheit:** Die Einhaltung des BGG im öffentlichen Sektor und des BFSG in der Privatwirtschaft schützt vor Sanktionen und fördert Qualität.

Vorschriften zur digitalen Barrierefreiheit

Was ist das BFSG?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ist ein Gesetz, das die Barrierefreiheit von bestimmten Produkten und Dienstleistungen sicherstellen soll. Es setzt die europäische Richtlinie 2019/882 zur Barrierefreiheit (European Accessibility Act, EAA) in nationales Recht um und tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.

Ziel des BFSG ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen, älteren Personen und anderen Nutzenden mit spezifischen Bedürfnissen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dazu verpflichtet es insbesondere Hersteller und Dienstleister, bestimmte Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten.

Wie die Anforderungen umgesetzt werden müssen, ist in der BFSGV geregelt. Danach gilt die Europäische Norm EN 301 549 in der aktuellen Version 3.2.1 als technischer Standard. Diese Norm bezieht sich in vielen ihrer Anforderungen auf insgesamt 50 Erfolgskriterien der WCAG 2.1. Diese Regelungen betreffen allerdings nur Webseiten und mobile Anwendungen, die nach der BFSGV außerdem wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und Robust gestaltet werden müssen.

Was ist das BGG?

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) regelt die rechtlichen Grundlagen für Barrierefreiheit im öffentlichen Sektor und setzt zusammen mit der BITV 2.0 die Vorgaben der europäischen Richtlinie 2016/2102 in deutsches Recht um. Es verpflichtet Bundeseinrichtungen dazu, ihre Angebote so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich und nutzbar sind.

Für die konkrete Umsetzung der Anforderungen verweist das BGG auf die BITV 2.0. Danach müssen digitale Angebote wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Als technischer Standard ist ebenfalls die Europäische Norm EN 301 549 in der Version 3.2.1 zu beachten. Diese Norm bezieht sich wiederum in vielen ihrer Anforderungen auf insgesamt 50 Erfolgskriterien der WCAG 2.1.

Das BGG stellt damit die zentrale gesetzliche Grundlage für Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung dar und bildet das Pendant zum BFSG für den öffentlichen Bereich.

Wer ist betroffen?

Im privaten Sektor betrifft das BFSG eine Vielzahl von Wirtschaftsakteuren, die bestimmte Produkte herstellen oder Dienstleistungen für Verbraucherinnen anbieten. Konkret sind folgende Gruppen betroffen:

- » **Hersteller:** Unternehmen, die Produkte wie Hardware-Systeme, Selbstbedienungsterminals (z. B. Geldautomaten, Fahrausweisautomaten), Verbraucherendgeräte für Telekommunikationsdienste oder E-Book-Lesegeräte entwickeln oder produzieren.
- » **Händler und Importeure:** Unternehmen, die die genannten Produkte vertreiben oder aus dem Ausland importieren.
- » **Dienstleistungserbringer:** Anbieter von digitalen Dienstleistungen wie Online-Shops, Terminbuchungssystemen, Bankdienstleistungen, Telekommunikationsangeboten und sonstigem elektronischen Geschäftsverkehr.

Eine Ausnahme im privaten Sektor gilt für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen. Diese sind von den Anforderungen des BFSG ausgenommen, wenn sie weniger als zehn Mitarbeitende beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro aufweisen.

Kleinstunternehmen, die jedoch Produkte herstellen oder vertreiben, fallen unter die Regelungen des BFSG. Im öffentlichen Sektor sind alle Bundesbehörden und Einrichtungen verpflichtet, digitale Angebote gemäß BGG und BITV 2.0 barrierefrei zu gestalten. Dies gilt für Webseiten, mobile Anwendungen und elektronische Dokumente.

Welche Fristen gelten?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) tritt am 28. Juni 2025 in Kraft. Ab diesem Datum müssen die betroffenen Produkte und Dienstleistungen den festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen.

Für bestimmte Bereiche gelten jedoch längere Übergangsfristen:

- » **Selbstbedienungsterminals:** Für interaktive Selbstbedienungsterminals, wie z. B. Check-in-Automaten oder Fahrscheinautomaten, gibt es eine Übergangsfrist von bis zu 15 Jahren nach Inbetriebnahme. Die Anforderungen müssen spätestens bis zum 27. Juni 2040 erfüllt sein.
- » **Bestandsdienste:** Einige digitale Dienstleistungen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt wurden, haben eine Übergangsfrist von 5 Jahren, also bis zum 27. Juni 2030.
- » **Bestehende Verträge:** Dienstleistungsverträge dürfen bis zu ihrem Ablauf weiter bestehen bleiben, jedoch nicht länger als bis zum 27. Juli 2030.

Für den öffentlichen Sektor sind alle Übergangsfristen bereits seit mehreren Jahren abgelaufen. Bestehende Verpflichtungen zur Barrierefreiheit sind aktiv umzusetzen.

WCAG-Erfolgskriterien praxisnah erklärt

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) wie auch die BITV 2.0 orientieren sich an den international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Diese Richtlinien bieten ein systematisches und praxistaugliches Modell zur Bewertung und Gestaltung barrierefreier digitaler Inhalte. Die vier zentralen WCAG-Prinzipien:

Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit, bilden die Grundlage sowohl für gesetzliche Anforderungen als auch für eine nutzerfreundliche Gestaltung.

Um euch den Zugang zu diesem Thema zu erleichtern und den vermeintlich technischen Anforderungen ihre Komplexität zu nehmen, starten wir eine kleine Serie: Jede Woche widmen wir uns einem der vier WCAG-Prinzipien. Dabei erklären wir jeweils:

- » Was hinter dem Prinzip steht
- » Welche Erfolgskriterien dazugehören
- » Und stellen Umsetzungsempfehlungen für die einzelnen Erfolgskriterien vor

Wir legen dabei besonderen Wert auf klare Sprache, alltagsnahe Beispiele und realistische Handlungsempfehlungen. Damit ihr unabhängig davon, ob ihr in einer Behörde, einem Unternehmen oder in der IT tätig seid, direkt etwas mitnehmen und anwenden könnt.

Nützliche Ressourcen und weiterführende Informationen

- » [WCAG 2.1: Internationale Standards für digitale Barrierefreiheit.](#)
- » [BFIT-Bund: Expertise und Beratungsangebote für digitale Barrierefreiheit.](#)
- » [Webinar-Reihe: Zum Thema BFSG 20235 im E-Commerce der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit](#)
- » [Be Fit mit BFIT: Praxisnahe Tipps rund um die Barrierefreiheit auf LinkedIn](#)

